

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 04.09.2020 vorgesehen:

**Allgemeinverfügung  
des Kreises Viersen vom 01.09.2020**

**zur**

**regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und  
Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst,  
in einer Tagespflegeeinrichtung oder  
einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt wurde**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat am 27.08.2020 eine Allgemeinverfügung zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte pflegebedürftiger Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) erlassen.

Die CoronaAVPflegeundBesuche beinhaltet unter anderem Regelungen zum Aufnahmeverfahren in vollstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Ziffer 7) sowie zur Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante Pflegedienste, in Tagespflegeeinrichtungen oder Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden (Ziffer 11). Für die geforderten Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist die Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde erforderlich. Diese Allgemeinverfügung stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Abrechnung der Kosten für Abstriche zu Lasten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Kreis Viersen erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit sofortiger Wirkung folgende

**Allgemeinverfügung**

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

**1) Durch Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte:**

- a) Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.
- b) Bei Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen (vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen), die aus einem Krankenhaus erfolgen, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Bewohnerin bzw. den Bewohner eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

- c) Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung am sechsten Tag nach (Wieder-) Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung vorzunehmen.
- d) Bei erstmaliger Versorgung einer Kundin bzw. eines Kunden mit Wohnsitz im Kreis Viersen durch einen ambulanten Pflegedienst bzw. bei erstmaligem Besuch einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt ist, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis soll nach Möglichkeit vor dem ersten Einsatz bzw. dem ersten Besuch vorliegen.
- e) Die Regelung zu b. gilt ebenso für jeden Patienten mit Wohnsitz im Kreis Viersen, der aus einem Krankenhaus in die Häuslichkeit entlassen wird und dort durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt wird oder als Gast eine Tagespflegeeinrichtung oder eine Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurde, besucht. Bei einer Entlassung in die Häuslichkeit ist das schriftliche Ergebnis der Testung entweder dem Patienten auszuhändigen oder an den ambulanten Pflegedienst, die Tagespflegeeinrichtung und/ oder die Betreuungsgruppe zu übermitteln.
- f) Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung spätestens 14 Tage nach der ersten Testung nach Ziffer 1d und 1e durchzuführen.
- g) Die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wiederaufnahme aus stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

## **2) Durch Pflegeeinrichtungen:**

Vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen sind verpflichtet, die untere Gesundheitsbehörde über jede bevorstehende Aufnahme zu informieren. Die Information hat über ein Onlineformular des Kreises Viersen zu erfolgen. Dieses kann über die Homepage des Kreises Viersen [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) aufgerufen werden.

Die Information soll einmalig frühestens 48 Stunden vor Aufnahme und spätestens 24 Stunden nach Aufnahme in der Einrichtung erfolgen.

## **3) Durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:**

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung gilt sinngemäß auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes.

### **Zwangsmittellandrohung:**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absatz 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 Euro angedroht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 2 und 3 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und

zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG).

Nach den Ziffern 7 und 11 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 27.08.2020 sind Testungen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durchzuführen. Entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu Testungen auf SARS-CoV-2 (Stand 16.06.2020, Ziff. IV –Testung ohne Anlassbezug) sind diese zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe durchzuführen.

Dies ist angezeigt, da die Lage in Nordrhein-Westfalen weiterhin fragil ist und das Risiko einer Infektion von hilfs- und pflegebedürftigen Personen minimiert werden soll.

Diese Allgemeinverfügung ist für eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Zuständigkeitsbereich notwendig. Sie stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Abrechnung der Kosten für Abstriche zu Lasten des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Der Inhalt der Allgemeinverfügung entspricht überdies dem Willen des Bundesgesetzgebers in Ausführung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (vgl. § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).

Bei der Verpflichtung zur Testung werden neben den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen folgerichtig auch Kundinnen und Kunden von ambulanten Pflegediensten sowie Gästen von Tagespflegeeinrichtungen und anerkannten Gruppenangeboten mitberücksichtigt. Auch hier stellt eine unentdeckte Infektion ein hohes gesundheitliches Risiko für Mitarbeiter und weitere Kunden des Dienstes bzw. Gäste der Tagespflegeeinrichtung oder des Gruppenangebotes dar.

Die Verpflichtung zur Information über Aufnahmen in Pflegeeinrichtungen ergibt sich unmittelbar aus der CoronaAVPflegeundBesuche. Die angeordnete Nutzung mittels Onlineformular dient der standardisierten und möglichst einfachen Datenübermittlung zur Erfüllung des Verordnungszweckes im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und das Risiko eines Ausbruchsgeschehens in einer ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtung zu minimieren und eine Gefahr für Leib und Leben besonders schutzbedürftiger Personen zu verringern. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Nutzerinnen und Nutzer von Pflegeeinrichtungen steht. Die Allgemeinverfügung ist zudem erforderlich, um Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen vor einer SARS-CoV-2 Infektion zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### **Zur Zwangsmittellandrohung:**

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit sind die Zwangsgelder in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig. Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Geltungsdauer:**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2020. Sofern die Lage es erfordert, kann sie verlängert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat